

1.12.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 01.12.2016
Ltg.-**1189/A-1/80-2016**
G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Bader, Ing. Huber*), Ing. Haller, Hinterholzer, Kasser, Lobner und Balber

betreffend **Aufnahme eines Lichtbilds auf die e-card**

Seit Inkrafttreten des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) am 01.01.2016 sind die Krankenanstalten verpflichtet, die Identität der PatientInnen sowie die rechtmäßige Verwendung der e-card zu überprüfen. Dies ist in Sozialversicherungsgesetzen, zB. in § 148 Z 6 ASVG, § 98 Abs. 2 GSVG geregelt. Ausnahmen von der Ausweiskontrollpflicht (insbesondere Kinder, Verunfallte, Schwangere, DemenzpatientInnen, unabweisbare PatientInnen, chronisch Kranke, bei welchen regelmäßig Behandlungen durchgeführt werden, persönlich Bekannte) sind ebenso wie die Möglichkeit der Kontrolle durch Identitätszeugen in den Gesetzen nicht vorgesehen. Gemäß den Erläuterungen zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) soll mit der Gesetzesnovelle der Missbrauch der e-card hintangehalten werden. Rechtslage vor dem 1.1.2016 war, dass generell nur im Zweifel die Identität der PatientInnen zu überprüfen war.

In der Praxis heißt das, dass zur Hintanhaltung von Sozialbetrug rechtlich geboten ist, dass das Klinikpersonal nicht nur die e-card, sondern zusätzlich einen Lichtbildausweis der PatientInnen kontrolliert, um die Identität zweifelsfrei feststellen zu können. Im Bereich der e-card-Infrastruktur sind zu 60 % Pflegekräfte und zu 40 % Administrativpersonal mit der Aufnahme von PatientInnen beschäftigt. Für die Kontrolle eines Ausweises ist im Normalfall mit rund 1 bis 2 Minuten pro PatientIn zu rechnen. Aufgrund der hohen Anzahl von rund 360.000 stationären Aufenthalten und ca. 2,5 Mio. Ambulanzbesuchen in den NÖ Landeskliniken führt bereits eine reine Sichtkontrolle des Lichtbildausweises zu erheblichen Mehrkosten im Personalbereich.

Der mit der Kontrolle eines zusätzlichen Lichtbildausweises verbundene administrative Aufwand könnte durch die Aufnahme eines Lichtbildes auf die e-card vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Für die PatientInnen würde dies eine Verbesserung der Servicequalität bedeuten, weil sich die zusätzliche Mitnahme eines Lichtbildausweises erübrigen würde, was im Fall, dass darauf vergessen wird, weitere Unannehmlichkeiten erspart, weil der Gefahr, dass das Vorliegen eines Versicherungsanspruches für den jeweiligen Patienten seitens der Sozialversicherung in Zweifel gezogen wird, begegnet werden kann. Der Missbrauch der e-card würde der Zielsetzung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) entsprechend weitgehend hintangehalten werden.

Im Übrigen wird also durch die Aufnahme eines Lichtbildes auf die e-card nicht nur eine wesentliche administrative Entlastung im Bereich der Kliniken erfolgen, sondern die Gefahr des Missbrauchs von e-cards auch im Bereich der niedergelassenen Ärzte hintangehalten werden. So spricht sich etwa die Ärztekammer schon seit Jahren für die Aufnahme eines Fotos auf die e-card aus.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, aufzufordern, ehestmöglich Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Aufnahme eines Lichtbildes auf die e-card verpflichtend vorgesehen wird.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zuzuweisen.

*) Beitritt in der 45. Sitzung des Landtages am 26.1.2017